## **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung Karlsruhe, 1819 - 1933

Beilagen zur 45. Sitzung (20.05.1874)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Beilage zum Prototolle ber 45. öffentlichen Sigung ber 2. Rammer vom 20. Mai 1874.

Kommissions=Bericht über die Petition der Landwirthe des Pfalzganverbandes.

Erftattet

von dem Abgeordneten Refler.

Es werben in biefer Petition zwei Bitten ausgesprochen:

1. "Die hohe Kammer möge die Ernennung einer Kommission veranlassen, welche das Katasterwerk revisitrt, insbesondere untersucht, ob ein dem Neinertrag annähernd entsprechender Steueranschlag mit Benützung des neuen Katasterwerkes sich gewinnen läßt und sich auch darüber ausspricht, ob zur Herstellung eines solchen Steueranschlags eine Gesetzesänderung nothwendig erscheine oder nicht."

Diese Frage hat offenbar eine große Bebeutung und wird zu eingehenden Erörterungen Beranlassung geben. Da sie ferner nicht in unmittelbarer Beziehung zur Einkommenssteuer steht, so schlägt Ihre Kommission vor, diesen Theil der Petition einer späteren besonderen Berathung zu unterwerfen.

2. "Die hohe Kammer möge bie vorgelegten Gesethesentwürse zurückweisen und die Regierung ersuchen, daß fie ein allgemeines, die Reform der badischen Steuergesetzgebung erzielendes Steuergesetz zur Borlage bringe."

Die Bittsteller begründen diese Bitte mit der Annahme, daß die Besteuerung des Grunds und Bodens nach dieser Einschätzung an und für sich eine unrichtige sein wird, und daß dieser unrichtige Grunds, bezw. Ertragsssteueranschlag auch eine unrichtige Beranlagung der Einkommenssteuer im Gesolge haben muß. Ferner betrachten sie die Einkommenssteuer als eine neue zu den übrigen hinzutretende Steuer und halten die Erleichterung durch den Wegsall der Liegenschaftsaccise als kein Aequivalent für die Einführung der Einkommenssteuer.

Nach Artikel 13 bes Gesetzesentwurses für die allgemeine Einkommenssteuer hat der Steuerpstichtige sein Sinkommen selbst anzugeben; er wird also nicht eine etwa unrichtige Katastereinschätzung zu Grunde legen, sons dern er wird sein wirkliches Einkommen nach Abzug der Kosten angeben. Aber auch zu etwaiger Kontrole von Seite der Steuerbehörde kann jene Sinschätzung bei Berechnung der Einkommensteuer nicht zu Grunde gelegt werden. Auch angenommen, die Katestereinschätzung wäre ganz richtig und es entspräche im großen Ganzen der mittlere Kauspreis dem kapitalisieren Neinertrag, so kann doch in einem bestimmten Fall aus dem Kauspreis eines Feldes kein Schluß auf das Einkommen des Besitzers in einem gegebenen Jahr oder im Durchschnitt von drei Jahren gezogen werden. Der eine Landwirth baut Handelsgewächse wie Tabak, Hanf oder Hopfen, der andere

Futterpflanzen, der dritte vorzugsweise Getreide auf dem Feld derielben Bonitirungsflasse; oder die Ernten werben bei einem schweren kalten Boden durch Nässe, in einem leichten steinigen Boden durch Trockene mehrere Jahre hintereinander vermindert oder im umgekehrten Falle vermehrt. Aus all diesen Gründen kann die Sinuahme aus Feldern desselben Werthes außerordentlich verschieden sein und kann auch der Kaufpreis nie als Grundlage zur Berechnung der Einkommenssteuer benützt werden.

Uebrigens steht auch der Gesetsentwurf für die allgemeine Einkommensteuer in keinem Zusammenhang mit der neuen Katastereinschätzung. Während die Einkommensteuer alles wirkliche Einkommen nach dem Durchschnitt der verstossenen drei Jahre mit Abzug der Betriebskosten und der Schuldenzinsen treffen soll, trifft die Grundsteuer nach dem Geset von 1858 den nach dem durchschnittlichen Geldwerth des Grundstückes zu berechnenden Reinertrag ohne Abzug der Schuldzinsen.

In Artikel 13 bes Gesethesentwurses für Einkommensteuer wird verlangt, daß der Steuerpslichtige auch die Quellen des Einkommens und bei Besit von Steuerkapitalien außerhalb des Ortes seiner Hauptniederlassung auch den Ort oder die Orte, wo er solche besitzt, und die Gesammtsumme der Steuerkapitalien jedes Ortes angebe.

Auch diese Bestimmung kann nicht darauf hinweisen, daß die Katastereinschätzung der Berechnung der Sinstommensteuer zu Grunde gelegt werden soll, sondern es soll dies nur mit dazu beitragen, daß die Steuerbehörde einen Ueberblick gewinne, ob und wie weit die einzelnen Einkommen angegeben wurden.

In Beziehung auf den angeblichen Charafter der Einkommensteuer als Zusatsteuer und die Frage, ob durch ben Ertrag dieser Steuer die Liegenschaftsaccise oder eine andere Steuer aufgehoben oder vermindert werden soll, wurden in der Kommission alle Gesichtspunkte der Bittschrift eingehend besprochen.

Mit Rücksicht ferner auf ben Antrag ber Kommission, bem Gesetzesentwurf Zustimmung zu ertheilen, wird beantragt, über biesen Theil ber Petition zur Tagesorbnung überzugehen.

Friedrich.

non francort. Manual